

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/eebecb12-63ef-3fae-99d5-dce09bc5ca19>

Bibliografie

Titel	Betriebsverfassungsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	BetrVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	801-7

§ 46 BetrVG - Beauftragte der Verbände

(1) ¹An den Betriebs- oder Abteilungsversammlungen können Beauftragte der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften beratend teilnehmen. ²Nimmt der Arbeitgeber an Betriebs- oder Abteilungsversammlungen teil, so kann er einen Beauftragten der Vereinigung der Arbeitgeber, der er angehört, hinzuziehen.

(2) Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Betriebs- oder Abteilungsversammlungen sind den im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaften rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

